

Kurztitel

Luftfahrtgesetz

Kundmachungsorgan

BGBl. Nr. 253/1957 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 898/1993

§/Artikel/Anlage

§ 91

Inkrafttretensdatum

01.07.1994

Außerkrafttretensdatum

30.06.2008

Text**Luftfahrthindernisse außerhalb von
Sicherheitszonen**

§ 91. Zur Errichtung oder Erweiterung eines Luftfahrthindernisses außerhalb von Sicherheitszonen gemäß § 85 Abs. 2 und Abs. 3 ist unbeschadet der Bestimmungen des § 91a eine Ausnahmegewilligung erforderlich. Sonstige gesetzliche Vorschriften bleiben unberührt.